

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bergner (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Kostenminimierende Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum sowie etwaige weitere Ansätze zur Vereinfachung und Reduzierung von Standards und Kosten

Die **Kleine Anfrage 3868** vom 26. März 2014 hat folgenden Wortlaut:

Im Thüringer Staatsanzeiger 1/1999 wurden die "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" veröffentlicht. Insbesondere werden dabei unter anderem beispielsweise Hinweise für die naturnahe Ableitung von Niederschlagswasser gegeben, die Reduzierung von Mindestnennweiten bei Freigefälleleitungen auf 150 mm (bei hydraulischer Eignung) zugelassen und unbelüftete Abwasserteichanlagen als besonders empfehlenswert bezeichnet sowie Variantenvergleiche verlangt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie, wann und mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung seit Veröffentlichung der "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" evaluiert, inwieweit diese Hinweise einschließlich vorgeschlagenen Unterschreitungen von Mindeststandards, insbesondere bei
 - a) beitragspflichtigen,
 - b) geförderten und
 - c) wasserrechtlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen umgesetzt wurden bzw. werden?
2. Wie viele und welche unbelüftete Abwasserteichanlagen wurden in Thüringen seit Veröffentlichung der "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" im Thüringer Staatsanzeiger errichtet und in Betrieb genommen?
3. Bei wie vielen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde seit Veröffentlichung der "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" die Genehmigung von unbelüfteten Abwasserteichanlagen aus welchen Gründen versagt?
4. Sind die Genehmigungsbehörden, Fördermittelbehörden und Kommunalaufsichten gehalten, beratend tätig zu werden, um Maßnahmen im Sinne der "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" öffentlichen Bauherren und Planern nahezulegen?
5. Wurden die "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" seit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger 1/1999 fortgeschrieben und wenn ja, wie?

6. Beabsichtigt die Landesregierung, die "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" fortzuschreiben? Wenn ja, wann und mit welchem grundsätzlichen Inhalt?
7. Beabsichtigt die Landesregierung, analog zu den oben genannten Hinweisen weitere Standardunterschreitungen im Laufe der 5. Legislaturperiode des Thüringer Landtags zu ermöglichen? Wenn ja, welche Standards sollen auf welche Weise "aufgeweicht" werden?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 2014 wie folgt beantwortet:

Die Abwasserentsorgung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe entscheiden sie selbständig in eigener Verantwortung über die Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen.

Zu 1.:

Bei der Veröffentlichung der "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" handelt es sich um Hinweise. Sie sind deshalb nicht zwingend anzuwenden.

Die ehemaligen Staatlichen Umweltämter und die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wiesen und weisen bei geförderten Maßnahmen auf mögliche Abweichungen vom technischen Regelwerk hin, um Kostenminimierungspotenziale aufzuzeigen. Diese beziehen sich jedoch nicht auf alle Empfehlungen aus dem Jahr 1999. Während beispielsweise der Bau von Druckleitungen mittels Rohrpflügen oder die naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltebecken mittlerweile als Standards angesehen werden können, werden damals ebenfalls vorgeschlagene Nennweitenunterschreitungen auf 150 Millimeter aufgrund von Verstopfungsgefahren eher kritisch gesehen. Allerdings hat sich für Schmutzwasserkanäle im ländlichen Raum eine Nennweite von 200 Millimeter durchgesetzt, die immer noch unter dem Mindestwert laut Regelwerk von 250 Millimeter liegt.

Eine statistische Evaluierung, wie und bei welchen Maßnahmen die Empfehlungen aus dem Jahr 1999 umgesetzt wurden, erfolgte nicht.

Zu 2.:

Seit 1999 wurden folgende 13 unbelüftete Abwasserteichanlagen in Betrieb genommen:

Bernsgrün, Großberndten, Großbrembach, Großwechungen, Immenrode, Kloster Zella, Siegritz, Neufrankenroda, Sambach, Steinsdorf, Struth, Tiefengruben und Zauröden

Die Nachteile von unbelüfteten Abwasserteichanlagen, wie beispielsweise der hohe Flächenverbrauch, eine mindere Ablaufqualität, die fehlenden Eingriffsmöglichkeiten bei Störungen und Betriebsprobleme aufgrund des Zufrierens im Winter, haben dazu geführt, dass diese Anlagen mittlerweile eher selten realisiert werden. Heutzutage werden unbelüftete Abwasserteichanlagen daher häufig in Kombination mit Scheibentauchkörperanlagen errichtet.

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Im Übrigen bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nur einer wasserrechtlichen Genehmigung, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht diese Pflicht erst ab einer Ausbaugröße einer Abwasserbehandlungsanlage ab 2.000 Einwohnerwerten. Unbelüftete Abwasserteichanlagen werden gemäß Arbeitsblatt DWA-A 201 wegen ihres großen Flächenbedarfs für bis zu 1.000 Einwohner eingesetzt. Demzufolge besteht für diese Anlagen keine Genehmigungspflicht nach Wasserrecht.

Zu 4.:

Mit den Hinweisen zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum (ThürStAnz Nr. 1/1999 S. 42-43) sollen die Träger der öffentlichen Abwasserbe-

seitigung auf mögliche Faktoren zur Kostenminimierung hingewiesen werden. Entsprechend der Veröffentlichung haben die Wasserbehörden und die technischen Fachbehörden die Aufgabenträger entsprechend zu beraten.

Zu 5.:

Eine Fortschreibung erfolgte mit der Schriftenreihe der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Nr. 71 "Abwasserableitung und -reinigung in ländlich strukturierten Gebieten".

Unter anderem wird hierin die Aussage aus den Hinweisen von 1999 relativiert, dass unbelüftete Abwasserteichanlagen besonders empfehlenswert seien.

Zu 6.:

Derzeit ist eine Fortschreibung dieser Hinweise nicht vorgesehen.
Weitere kostenminimierende Faktoren sind zurzeit nicht erkennbar.

Zu 7.:

Die hohe Kosten verursachenden Standards sind durch bundesdeutsches und europäisches Recht vorgegeben. Eine Unterschreitung dieser Standards durch Thüringen ist somit nicht möglich.

Die oben genannten Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren betreffen nicht das bundesdeutsche bzw. das europäische Recht, sondern stellen zum Teil lediglich Abweichungen vom technischen Regelwerk dar.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär